

Armin Wenz:

Woraus schöpft und lebt die Kirche?

Eine Einführung in die Inhalte der Konkordienformel¹ – Teil 1

Wir schöpfen und leben aus der Fülle des Glaubens

Einleitung

„Woraus schöpft und lebt die Kirche?“ Die Relevanz der lutherischen wie aller rechten Glaubensbekenntnisse besteht darin, dass sie die Kirche aller Zeiten zu ihren Brunnenquellen weisen, dorthin, woraus die Kirche schöpft und lebt, wo sie zu dem wird, was sie nach Gottes Willen ist und sein soll. Bevor die Autoren und Unterzeichner der Konkordienformel (1577) das Wort zu den in den lutherischen Territorien nach Luthers Tod (1546) strittig gewordenen Fragen der Lehre ergreifen, bekennen sie sich ausdrücklich unter Anspielung auf Ps 68,27 zu „den Prophetischen und Apostolischen Schrifften altes und neues Testaments, als zu dem reinen, lautern Brunnen Israelis, welche alleine die einige warhafftige Richtschnur ist, nach der alle Lerer und Lere zu richten und zu urteilen sein.“²

¹ Der vorliegende Text geht auf drei Vorträge zurück, die der Verfasser auf der gemeinsamen Tagung der „Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.“ und der „Evangelisch-Lutherischen Gebetsbruderschaft“ vom 1. bis zum 3. Oktober 2017 in Neuendettelsau gehalten hat. Die Tagung widmete sich dem Thema: „Die Relevanz des lutherischen Bekenntnisses im 21. Jahrhundert“. Aufgabe des Vortragenden war es, die Inhalte der Konkordienformel vorzustellen, um damit das dann äußerst lebhaft verlaufende Gespräch über die Relevanz der Bekenntnisaussagen für unsere Zeit angesichts aktueller Themen kirchlicher Verkündigung, Lehre (und Irrlehre) und Seelsorge zu eröffnen. Für die Publikation wurden insbesondere in den Anmerkungen die Zitate aus der 2014 erschienenen Neuausgabe der Bekenntnisschriften ausführlich nachgewiesen (Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition, hg. v. Irene Dingel, Göttingen 2014 = BSELK). Diese Ausführlichkeit dient auch dem Zweck des Vertrautwerdens mit dieser verdienstvollen Ausgabe, zumal die älteren Leser unter uns die einschlägigen und für die kirchliche Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge unverzichtbaren Bekenntnisaussagen noch nach der über viele Jahrzehnte benutzten Ausgabe von 1930ff (= BSLK) vor Augen haben. Notwendig ist ein solches Vertrautwerden um so mehr, als sich mit der – historischen Prinzipien verpflichteten und daher mit einer Rückkehr zur Orthographie der Quellschriften verbundenen – Neuausgabe der Bekenntnisschriften von 2014 die Lesbarkeit vordergründig erschwert hat. Um so wichtiger ist wie auch bei der Schriftauslegung das genaue Lesen, das in der *lectio continua* immer auch halblaut erfolgen sollte.

² BSELK 1310,6-8. Es handelt sich hierbei um das sogenannte „Schriftprinzip“ der Reformation, das irrtümlicherweise oft auch als „Formalprinzip“ bezeichnet wird. Zur Herkunft dieser Begriffsprägung vgl. Oswald Bayer, *Autorität und Kritik. Zu Hermeneutik und Wissenschaftstheorie*, Tübingen 1991, S. 51. Zur rechten Zuordnung von „Formalprinzip“ und „Materialprinzip“ vgl. die wichtigen Beobachtungen von Timo Laato, *Römer 7 und das lutherische simul iustus et peccator*, in: *Lutherische Beiträge* 8 (2003), S. 212, Anm. 1.

Solches Schöpfen aus der Schrift ist wie jedes Schöpfen aus Brunnen zielgerichtet, dient es doch zur Bewässerung der Glaubensbäume und -pflanzen im Garten der Kirche, die damit aber nach Joh 7,37 als Christusgläubige wiederum selbst zu „Strömen lebendigen Wassers“ werden. Darum schöpft die Kirche aus der Fülle des durch die Schrift gewirkten und belehrten seligmachenden Christusglaubens. Um der Reinheit, Klarheit und Gewissheit dieses Glaubens willen aber sind alle Gefährdungen abzuweisen, die das Wort Gottes als Quelle des Glaubens und damit den Glauben selbst verunreinigen. Darum führt das Bekenntnis ein in Inhalt und Wirkung des Wortes Gottes, dem allein sich der Glaube verdankt. Die Heilige Schrift wiederum ist als das geschriebene Wort Gottes im Lichte dessen auszulegen, zu verkünden und zu hören, um dessentwillen sie gegeben ist und dem sie daher allein dient: dem wahren Gottes- und wahren Menschensohn Jesus Christus, der gekommen ist, das Gesetz und die Propheten zu erfüllen und so die Menschen zu erlösen, der als auferstandener Herr selbst im Wort seiner Boten Alten und Neuen Testaments gegenwärtig ist und durch dieses Wort den seligmachenden Glauben wirkt und seine Kirche baut.

Wir schöpfen und leben aus der Fülle des Glaubens, aus der Fülle des Wortes Gottes, aus der Fülle Jesu Christi. An diese drei Brunnen führen uns auch die Artikel der Konkordienformel heran, denen wir uns nun zuwenden. Um die Fülle des Glaubens geht es in den Artikeln 1-4 der Konkordienformel, wo theologische Grundentscheidungen zur Frage der Rechtfertigung des Sünders vor Gott formuliert werden. Um die Fülle des Wortes Gottes und die dadurch gesetzten Unterscheidungen von Gesetz und Evangelium, Schrift und Tradition, Verborgenen und Offenbarem geht es in den Artikeln 5-6 und 10-11. Der Fülle Jesu Christi schließlich sind die Artikel 7-9 der Konkordienformel gewidmet.³

1. Wir schöpfen und leben aus der Fülle des Glaubens – Grundentscheidungen der Konkordienformel zur Rechtfertigung des Sünders

In seiner Auslegung des 51. Psalms aus dem Jahr 1532 formuliert Martin Luther programmatisch: „Denn der eigentliche Gegenstand (subjectum), mit dem die Theologie zu thun hat, ist der Mensch, welcher der Sünde schuldig und verloren ist, und GOTT, der da gerecht macht und der Heiland des sündigen Menschen ist. Alles was außer diesem Gegenstande (subjectum) in der Theologie gesucht oder disputirt wird, ist Irrthum und Gift. Denn darauf hat die ganze Schrift ihr Absehen, daß sie uns GOTTES Gütigkeit anpreise, der das

³ Ausgelassen ist nur Artikel 12. Von andern Rotten und Secten (BSELK 1596ff).

durch seinen Sohn ausrichtet, daß er die in Sünde und Verdammniß gefallene Natur wieder zur Gerechtigkeit und zum Leben zurückbringe.⁴ Damit sind wir bei der Rechtfertigung des Sünders aus Gnade um Christi willen als dem zentralen Thema der heiligen Schrift und damit des christlichen Glaubens und der Theologie. Die kirchliche Rückbesinnung auf diese Thematik ist das Anliegen der Reformation. Entsprechend bezeichnet Luther in den Schmalkaldischen Artikeln das biblische Zeugnis von der Rechtfertigung des Sünders als „Heubartikel“, von dem „man nichts weichen oder nachgeben“ könne, es „falle Himmel und Erden oder was nicht bleiben will“⁵.

Der gesamtbiblische Zusammenhang des Rechtfertigungsgeschehens bildet sich bereits im Aufriss des Augsburger Bekenntnisses ab. Dort stecken die Artikel 1-3 und 17 den heilsgeschichtlichen Rahmen ab, wenn sie von Gott, von der erbsündlichen Verlorenheit des Menschen, von Christus als dem Erlöser und Mittler zwischen Gott und Mensch sowie von Christi Wiederkunft und Jüngstem Gericht handeln. In den Artikeln dazwischen geht es um das Rechtfertigungsgeschehen selber sowie um seinen kirchlich-sakramentalen Vollzug (CA 4-14). Dabei finden sich bereits in der *Confessio Augustana* weiterführende Seitenstücke zum Erbsündenartikel (2) in den Artikeln 18 und 19 von der Willensfreiheit und von der Ursache der Sünde sowie zu den Artikeln 4 und 6 in Artikel 20 zur Verhältnisbestimmung von Glauben und den guten Werken.

Genau zu diesen beiden Themenkreisen, der Verhältnisbestimmung von Erbsünde und menschlichem Willen einerseits und von Glaube und guten Werken andererseits, waren im Zusammenhang mit dem Augsburger und Leipziger Interim (1548/49) Konflikte unter den lutherischen Theologen ausgebrochen. Beim Augsburger Interim und in abgemilderter Form beim Leipziger Interim handelte es sich um den Versuch des Kaisers, die nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes bei Mühlberg (1547) in Bedrängnis geratenen reformatorischen Territorien zur Wiedereinführung altgläubiger Lehre und Praxis zu bewegen. Nur Laienkelch und Priesterehe wurden von den reformatorischen „Neuerungen“ weiterhin zugelassen. Erst 1552 fand nach dem religionspolitischen Schwenk von Moritz von Sachsen zu Lasten des Kaisers im Passauer Vertrag das von vielen aufrechten Lutheranern als Verfolgungszeit erlebte „In-

⁴ W² 5, Sp. 484. Vgl. WA 40/II, 328,17-22: „Nam Theologiae proprium subiectum est homo peccati reus ac perditus et Deus iustificans ac salvator hominis peccatoris. Quicquid extra hoc subiectum in Theologia quaeritur aut disputatur, est error et venenum. Nam huc omnis Scriptura spectat, ut Dei benignitatem nobis commendat, qui hoc agit per filium suum, ut naturam in peccatum et damnationem prolapsam iusticiae et vitae restituat.“

⁵ BSELK 726,25; 728,7-8. Vgl. 728,11-14: „Und auff diesem Artikel stehet alles, das wir wider den Bapst, Teufel und Welt leren und leben. Darümb müssen wir des gar gewis sein und nicht zweiveln. Sonst ists alles verloren, und behelt Bapst und Teufel und alles wider uns den Sieg und Recht“. Luther umreißt das Geschehen der Rechtfertigung im Zusammenhang dieser Zitate inhaltlich mit den folgenden Bibelstellen: Röm 4,25, Joh 1,29, Jes 53,6, Röm 3,23-28, Apg 4,12, Jes 53,5.

terim“ sein Ende, bevor 1555 im Augsburger Religionsfrieden die volle reichsrechtliche Anerkennung der lutherischen Territorien und damit faktisch die Religionsspaltung im Reich hergestellt wurde. Die synergistischen Streitigkeiten um die Frage nach der Mitwirkung des menschlichen Willens in der Rechtfertigung und die majoristischen Streitigkeiten um die Frage nach dem Stellenwert der guten Werke waren indes bereits voll entbrannt. Dazu trat der – ebenfalls die Frage nach der Rechtfertigung betreffende – Osiandrische Streit.

1.1 Der Streit um die Erbsünde und um die Willensfreiheit⁶

1.1.1 FC 1: Von der Erbsünde

Eine wichtige Rolle spielten in den synergistischen Streitigkeiten Philipp Melanchthon und seine Schüler, die bereit waren, im Streit um das Interim der altgläubigen Seite weiter entgegenzukommen als die kompromisslosen Theologen, die sich vor allem um Matthias Flacius sammelten. Melanchthon selbst hatte zudem in seiner 1535 in zweiter Auflage überarbeiteten Dogmatik seine Rechtfertigungslehre modifiziert. So benannte er in deutlichem Unterschied zum Augsburgischen Bekenntnis den menschlichen Willen neben dem Wort und dem Heiligen Geist als eine von drei Ursachen (*causae*) im Rechtfertigungsgeschehen. Sein Schüler Johannes Pfeffinger (1493-1573), Theologieprofessor in Leipzig, sprach in Anknüpfung an Melanchthon offen von einem Zusammenwirken (Synergie) des Menschen mit dem Heiligen Geist bei der Bekehrung und löste damit den synergistischen Streit aus.

Nikolaus von Amsdorf (1483-1565) und der Jenaer Theologieprofessor Matthias Flacius widersetzten sich unter Berufung auf Luther dem in Jena auch von Viktorin Strigel (1524-1569) vertretenen Synergismus. Dabei nahm insbesondere Flacius Zuflucht zu einer philosophischen Begrifflichkeit, als er die Erbsünde als Substanz oder Wesen des Menschen identifizierte im Unterschied zu einem bloßen Akzidens, einer veränderlichen Eigenschaft. Damit traf Flacius auf entschiedenen Widerspruch auch bei gemäßigten Lutherschülern, die seine Ablehnung des Synergismus in der Rechtfertigung durchaus

⁶ Vgl. Robert Kolb, Die Konkordienformel. Eine Einführung in ihre Geschichte und Theologie (OuH E 8), Göttingen 2011, S. 77-91; Gunther Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch. Band 2, Berlin/New York 1998, S. 542-580; Walter Sparr, Begründung und Verwirklichung. Zur anthropologischen Thematik der lutherischen Bekenntnisse, in: Martin Brecht, Reinhard Schwarz (Hg.), Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 129-153; August Kimme, Reformatorische Anthropologie. Das Bild des Menschen nach der Konkordienformel, in: Jobst Schöne (Hg.), Bekenntnis zur Wahrheit. Aufsätze zur Konkordienformel, Erlangen 1978, S. 35-48; Friedrich Hübner, Über den freien Willen. Artikel II: „De libero arbitrio“ der Formula Concordiae aus seinen historischen Grundlagen heraus interpretiert, in: Wenzel Lohff, Lewis W. Spitz (Hg.), Widerspruch, Dialog und Einigung. Studien zur Konkordienformel der Lutherischen Reformation, Stuttgart 1977, S. 135-170.

teilten. Strigel wiederum nahm die Begrifflichkeit von Flacius auf, indem er die Erbsünde zu einer bloßen Eigenschaft erklärte, die die menschliche Natur unversehrt gelassen habe. Diese beiden im Streit liegenden Positionen werden am Anfang von FC 1 referiert⁷.

Die Verfasser geben sodann zu verstehen, dass eine Klärung des Streites nötig sei, da es hier um die Scheidung von pelagianischen Irrtümern einerseits und von manichäischen Irrtümern andererseits gehe⁸. Mit beiden Irrlehren hatte sich schon Kirchenvater Augustinus (354-430) auseinandergesetzt. Die Pelagianer vertraten mehr oder weniger ausgeprägt neben der Glaubensgerechtigkeit auch eine Werkgerechtigkeit. Die Manichäer wiederum sahen nicht erst in der Sündhaftigkeit, sondern schon in der Geschöpflichkeit des Menschen eine vom guten göttlichen Prinzip trennende Not, aus der der Mensch befreit werden müsse. Die Abweisung beider Irrtümer dient, so erklären die Verfasser der Konkordienformel, der Erkenntnis der Wohltaten Christi und der Gnadenwirkung des Heiligen Geistes. Auch werde Gott die Ehre gegeben, wenn sein geschöpfliches Werk vom die menschliche Natur erst nachträglich verderbenden Werk des Teufels unterschieden werde⁹.

FC 1 rekapituliert sodann die Lehre von der Erbsünde, wie sie von Luther in der Kirchenpostille sowie in den früheren Bekenntnisschriften, in der CA, den Schmalkaldischen Artikeln und der Apologie entfaltet worden ist¹⁰. Nach Luther ist die Sünde nicht nur „wirkliche übertretung“ der Gebote Gottes, sondern auch „die greuliche, schreckliche Erbseuche, durch welche die ganze Natur verderbet“ ist¹¹. Diese ist „warhaftig“ für Sünde zu halten, nämlich „für die Hauptsünde, welche ein wurtzel und brunquel ist aller wirklichen sünde“¹². Luther nennt sie „eine Natur oder Person sünde“¹³ und spricht von einem geistlichen Aussatz, mit dem der Mensch vor Gott „durch und durch gantz und gar“ „vergiftet und verderbet sey“¹⁴. Auch die Erbsünde wird von Gottes Gesetz verklagt und verdammt, wo der Mensch nicht durch Christi Verdienst erlöst wird¹⁵.

Ebenfalls erinnert wird unter Hinweis auf CA 19 daran, dass nicht Gott die Ursache der Sünde ist, sondern der Teufel und der durch diesen verführte Mensch (Röm 5,12, 1Joh 3,8)¹⁶. Auch nach dem Fall schafft nicht Gott die Sünde. Vielmehr gilt: „... mit der Natur, welche Gott heut zu Tage an den Menschen

⁷ Vgl. BSELK 1318,31-1320,24.

⁸ Vgl. BSELK 1321,26-28.

⁹ Vgl. BSELK 1320,1-8.

¹⁰ Vgl. BSELK 1322-1324.

¹¹ BSELK 1322,10-12.

¹² BSELK 1322,13f.

¹³ BSELK 1322,14.

¹⁴ BSELK 1322,19f.

¹⁵ Vgl. BSELK 1322,20-23.

¹⁶ Vgl. BSELK 1322,24-28.

noch schafft und machet, wird die Erbsünde durch die fleischliche empfängnis und Geburt von Vater und Mutter aus sündlichem Samen mit fortgepflanztet ...¹⁷ Mit den Schmalkaldischen Artikeln wird festgehalten, dass die Vernunft die Erbsünde nicht erkennt, sondern diese nur aufgrund der Offenbarung der Schrift gelernt und geglaubt werden kann¹⁸. In mehreren Punkten wird die Lehre der Apologie wiederholt¹⁹. Auch hier wird die Erbsünde (1.) als verdammende Schuld bezeichnet. Ja, sie wird bestimmt als der vollständige Verlust der „angeschaffenen Erbgerechtigkeit im Paradeis oder des Bildes Gottes“²⁰. Die Erbsünde beraubt (2.) die nicht erneuerte Natur der Fähigkeit, in geistlichen Dingen etwas zu wirken²¹. Doch nicht nur Verlust ist die Folge, sondern (3.) auch die totale Umwidmung der menschlichen Fähigkeiten zum Bösen hin²². Alle erben von Adam eine „stracks wider Gott und seine höchste Gebot“ gerichtete Lebenseinstellung, „eine feindschaft wider Gott“²³, auch wenn in äußeren Dingen der Mensch weiterhin sein – allerdings geschwächtes – Vernunftvermögen hat. Als Strafe und Pein der Erbsünde hat Gott (4.) auf Adams Kinder den Tod, die Verdammnis, die Unterwerfung der menschlichen Natur unter das Reich des Teufels gelegt, der die Menschen zu Ketzerei, Blindheit und Lastern reizt²⁴. So groß ist (5.) der Erbschaden, dass er allein um Christi willen in den Getauften und Gläubigen vor Gott zugedeckt und vergeben werden muss und allein durch des heiligen Geistes Wiedergeburt und Erneuerung geheilt werden kann. Letzteres beginnt in diesem Leben und vollendet sich in jenem²⁵.

Auf diese Aussagen zur Erbsünde folgt in zwei Gruppen die Präzisierung der bereits eingangs angekündigten Verwerfung pelagianischer und manichäischer Positionen²⁶.

Hinsichtlich der Pelagianer sind dies (1.) die Anschauung, die Erbsünde sei allein eine durch fremde Verstrickung zustande gekommene Schuld, nicht aber eine Verderbung der menschlichen Natur, (2.) die Überzeugung, die Lust (*concupiscentia*) sei nicht selbst Sünde, sondern nur ein Hang dazu, eine Konditionierung, (3.) die Meinung, der Erbsünde gelte nicht Gottes verdammender Zorn, (4.) die Überzeugung, die menschliche Natur sei auch nach dem Fall unverderbt und in geistlicher Hinsicht gut, (5.) die Erbsünde sei nur ein anhaftender (akzidentieller) Makel, (6.) die Erbsünde sei nicht eine vollständige Beraubung der geistlichen Fähigkeiten des Menschen, sondern nur eine Beeinträchtigung

¹⁷ BSELK 1322,29-32.

¹⁸ Vgl. BSELK 1322,33-1324,1.

¹⁹ Vgl. BSELK 1324,1-1326,8.

²⁰ BSELK 1324,7.

²¹ Vgl. BSELK 1324,6-14.

²² Vgl. BSELK 1324,15-30.

²³ BSELK 1324,25-26.

²⁴ Vgl. BSELK 1324,31-1326,2.

²⁵ Vgl. BSELK 1326,3-8.

²⁶ Vgl. BSELK 1326,12-15.

derselben, (7.) die Natur des Menschen sei zwar geschwächt, aber nicht grundlegend verdorben²⁷. Gegen diese Anschauungen führen die Verfasser den Choral „[D]urch Adams fall ist gantz verderbet Menschlich natur und wesen“ des Nürnberger Reformators Lazarus Spengler (1479-1534) an²⁸. Zusammenfassend heißt es dann: „Gottes Wort leret, das die verderbte Natur aus und von ir selbst in Geistlichen, Göttlichen sachen nichts guts, auch nicht das wenigste, als gute gedancken vermüge und nicht allein das, sondern das sie aus und vor sich selbst vor Gott nichts anders dann sündigen könne, Genes. 6. et 8.“²⁹

Die Verwerfung manichäischer Positionen lässt sich zuspitzen auf die falsche Auffassung, die Erbsünde sei nach dem Fall so eins mit der menschlichen Natur geworden, dass beide auch gedanklich nicht mehr voneinander unterschieden werden können³⁰. Mit Augustinus wird festgehalten, dass das Gesetz den Menschen nicht als Geschöpf, sondern als Sünder verklage, bevor das Schriftzeugnis mit folgenden Worten positiv zusammengefasst wird: „[E]s muss ein unterschied gehalten werden auch zwischen unser Natur, wie sie von Gott erschaffen und erhalten wird, darinnen die Sünde wonet, und zwischen der Erbsünde, so in der Natur wonet; die beide müssen und können auch unterschiedlich nach der heiligen Schrift betrachtet, geleret und gegleubet werden“³¹.

Bestätigt wird diese Unterscheidung durch die Erinnerung an „die fürnehmsten Artickel unsers Christlichen Glaubens“³². Das ist zunächst der mit zahlreichen Schriftstellen unterlegte Artikel von der Schöpfung des Menschen als Gottes Werk³³. „Diese Sprüche zeugen lauter, das Gott auch nach dem Fall des Menschen Schöpffer sey und ime Leib und Seel erschaffe. Darumb kan der verderbt mensch nicht on allen unterscheid die sünde selbst sein, sonst were Gott ein Schöpffer der Sünden ...“³⁴ erinnert wird an die Auslegungen des ersten Glaubensartikels im Großen und Kleinen Katechismus. Das Fazit lautet: „Gott ist nicht ein Schöpffer oder stifter der Sünde, Es ist auch die Erbsünde nicht ein Creatur oder werck Gottes, sondern sie ist des Teuffels werck.“³⁵

²⁷ Vgl. BSELK 1326,16-1328,20.

²⁸ BSELK 1328,13-14; vgl. ELKG 243,1. Im EG (620) wurden die sündentheologischen Strophen des Liedes amputiert.

²⁹ BSELK 1328,22-25.

³⁰ Vgl. BSELK 1224,20-25: „Wir werverffen und verdammen auch als ein Manicheischen irrthumb, wenn geleret wird, das die Erbsünde sey eigentlich und one allen unterscheid des verderbten menschen substantz, natur und wesen selbst, also das kein unterscheid zwischen der verderbten natur nach dem fall an ir selbst und der Erbsünde solte auch nicht gedacht noch mit gedancken von einander unterschieden werden können.“

³¹ BSELK 1332,13-18.

³² BSELK 1332,19-20.

³³ Vgl. BSELK 1332,20-1334,3 (Dtn 32,5f, Jes 45,11, 54,5, 64,8, Apg 17,25, Offb 4,11, Hi 10,8-12, Ps 139,14-16, Pred 12,7).

³⁴ BSELK 1334,4-7.

³⁵ BSELK 1334,25-27.

Leib, Seele und die daraus erwachsenen Fähigkeiten des Menschen sind also Gottes Werk (Apg 17,28); das Verderben aber ist des Satans Werk³⁶. Hinsichtlich des Artikels von der Erlösung erfolgt unter Berufung auf Hebr 2,17³⁷ und angesichts der im Chalcedonense ausgesagten³⁸ vollständigen Annahme der menschlichen Natur durch den Gottessohn der Hinweis, Gottes Sohn habe die menschliche Natur ohne Sünde angenommen, was nicht möglich wäre, wenn die Natur mit der Sünde identisch wäre. Denn die Annahme, Gottes Sohn habe Sünde angenommen, stünde „wider die Schrift“³⁹. Auch die Artikel von der Heiligung und von der Auferstehung des Fleisches, wonach Gott in Christus den Menschen von Sünde reinige und selig mache und am Ende leibhaftig und sündlos zum ewigen Leben erwecke, bestätigen, dass die Sünde nicht der Mensch selber ist oder gar die Erbsünde getauft werde⁴⁰. Zusammenfassend heißt es: „Dann die fürnembsten Artickel unsers Christlichen Glaubens zeugen starck und gewaltig, warumb ein unterscheid zwischen der Natur oder substantz des Menschen, so durch die Sünde verderbet, und zwischen der Sünde, damit und dadurch der mensch verderbet ist, sol und muss gehalten werden.“⁴¹

Nachdem die inhaltlichen Fragen geklärt sind, gehen die Kessoren auf die aus der Philosophie aufgenommene strittige Redeweise von Substanz und Akzidens ein. Grundsätzlich ergeht die Mahnung, sich zu halten an „das fürbild der gesunden Wort, wie in der heiligen Schrift und in den obgemelten Büchern“ geredet wird⁴². Im Streit aber müsse darüber hinaus geklärt werden, in welchem Verständnis die Wörter gebraucht werden. So werden gelegentlich im Sprachgebrauch Eigenschaften auch mit dem Wesen einer Sache identifiziert, so dass etwa Luther von Natursünde, Personensünde, wesentlicher Sünde reden kann. Damit meint er, dass nicht nur Worte, Gedanken und Werke Sünde seien, sondern dass die ganze Natur und Person durch die Erbsünde verderbt sei⁴³. Mit den Begriffen „Substanz“ für eine Größe, die für sich selbst besteht, und „Akzidens“ im Sinne einer zufälligen Eigenschaft sollen die Einfältigen verschont werden⁴⁴. Augustinus und andere Kirchenväter nennen die Erbsünde Akzidens und werden dafür von Luther und anderen reformatorischen Theologen nicht getadelt⁴⁵.

³⁶ Vgl. BSELK 1336,2-10.

³⁷ „Daher musste er in allem seinen Brüdern gleich werden ...“

³⁸ Vgl. BSELK 1336,14-15: „... consubstantialiem esse secundum assumtam naturam ...“

³⁹ BSELK 1336,28.

⁴⁰ Vgl. BSELK 1336,32-1338,15.

⁴¹ BSELK 1338,20-24.

⁴² BSELK 1338,30-31.

⁴³ Vgl. BSELK 1338,33-1340,13 zum Problem der Äquivokation, die dann vorliegt, wenn mit ein und demselben Wort unterschiedliche oder gar gegensätzliche Dinge oder Aspekte derselben bezeichnet werden.

⁴⁴ Vgl. BSELK 1340,14-16.

⁴⁵ Vgl. BSELK 1340,17-1342,15.

Sind die Begriffe in ihrer Bedeutung geklärt, so kann man sagen: Die Erbsünde ist nichts für sich Bestehendes (Substanzhaftes), sondern „ein accidens“⁴⁶ im Sinne einer nachträglich hinzugekommenen Eigenschaft des ursprünglich gut geschaffenen Menschen. Bei der Frage, welcher Art diese Eigenschaft ist, kann die Vernunft keine Erklärung geben, sondern diese muss der Schrift entnommen werden, „welche bezeuget, das die Erbsünde sey ein unaussprechlicher schaden und ein solche verderbung menschlicher Natur, das an derselben und allen iren innerlichen und eusserlichen krefften nichts reines noch gutes geblieben, sondern alles zumal verderbet, das der mensch durch die Erbsünde warhaftig für Gott geistlich todt und zum guten mit allen seinen krefften erstorben sey.“⁴⁷ Durch das Wort „Akzidens“ wird die Erbsünde daher nicht verkleinert, wenn es nach Gottes Wort so erklärt wird, wie Luther es in der Genesisvorlesung vorführt⁴⁸. Vielmehr dient es dazu, den Unterschied zwischen Gottes Werk und des Teufels Werk anzuzeigen⁴⁹.

1.1.2 FC 2: Vom freien Willen

Zur Frage der menschlichen Willensfreiheit erfolgt zunächst in Aufnahme seit Augustinus üblicher Kategorisierungen die Klärung, dass es nicht um die Fähigkeit des Menschen vor dem Fall (*ante lapsum*) oder nach der Bekehrung (*post regenerationem*) oder auch um die Freiheit in weltlichen Angelegenheiten (*in rebus externis*) nach dem Fall (*post lapsum*) geht⁵⁰. Vielmehr ist die Hauptfrage „einig und allein, Was des unwidergeborenen Menschen verstand und wille in seiner bekerung und widergeburt aus eignen und nach dem Fall übergebliebenen krefften vermöge, wann das Wort Gottes gepredigt und uns die gnade Gottes angeboten wird, Ob er sich zu solcher gnad bereiten, dieselbige annemen und das Ja wort darzu sagen köndte?“⁵¹ Gegen die Position der Enthusiasten, wonach Gott die Menschen „on alle mittel und Instrument der Creatur, das ist, one die eusserliche predig und gehör Gottes Worts durch seinen Geist bekere und zu der seligmachenden erkenntnis Christi ziehe“⁵², wird „unser Leer, Glaub und Bekentnis“⁵³ formuliert.

Demnach gibt es keinerlei Mitwirkung des menschlichen Vermögens bei der Bekehrung „weder zum gantzen, noch zum halben oder zu einigem, dem wenigsten oder geringsten teil ... Daher der natürliche freie Wille seiner verkerten art und natur nach allein zu dem jenigen, das Gott misfellig und zuwi-

⁴⁶ BSELK 1342,26.

⁴⁷ BSELK 1344,2-7.

⁴⁸ Vgl. BSELK 1344,8-33 (siehe WA 42,122-125).

⁴⁹ Vgl. BSELK 1344,12-15. Das gilt ähnlich auch für das von Luther synonym gebrauchte Wort „Qualitas“ (vgl. BSELK 1344,17).

⁵⁰ Vgl. BSELK 1346,6-12, der lateinische Text: 1347,7-13.

⁵¹ BSELK 1346,13-17.

⁵² BSELK 1346,28-30.

⁵³ BSELK 1348,9.

der ist, krefftig und thetig ist.“⁵⁴ Diese Hauptantwort „bestetigen und bekreff-
tigen folgende gründe des Göttlichen worts“, auch wenn sie der Vernunft und
der Philosophie zuwider sind, wissen wir doch, „das von den Artickeln des
glaubens alleine aus Gottes wort sol geurteilt werden“⁵⁵.

In der ersten Begründungslinie wird zunächst festgehalten, dass der natür-
liche Verstand zwar nach Röm 1 (1,19-32) „ein tunckel füncklein des erkenntnis,
das ein Gotte sey“⁵⁶, hat. Zugleich ist er aber „unwissend, blind und verkeret“⁵⁷
hinsichtlich des Evangeliums, sodass Gelehrte dieses zwar lesen oder hören
mögen, es aber dabei weder verstehen noch glauben. Denn je mehr sie es mit
ihrer Vernunft begreifen wollen, je weniger verstehen sie, ehe sie durch den
Geist erleuchtet werden. So bezeugen es zahlreiche angeführte Bibelstellen,
die hinsichtlich des Menschen Aufgeschlossenheit für das Evangelium von
dessen Bosheit, Eitelkeit, Finsternis, Blindheit, Taubheit und geistlichem Tod
reden⁵⁸. Wie ein leiblich Toter sich nicht aus eigenen Kräften bereiten kann
zum Leben, so kann ein geistlich Toter dies auch nicht, wenn er nicht durch
den Sohn Gottes lebendig gemacht wird⁵⁹. „Also nimmet die Schrifft des na-
türlichen menschen verstandt, hertzen und willen alle düchtigkeit, geschicklig-
keit, vehigkeit und vermügen, in geistlichen sachen etwas gutes und rechtes zu
gedencken, zu verstehen, können, anfangen, wöllen, fürnemen, thun, wircken
oder mitwircken als von im [= sich] selbst ...“⁶⁰ Hierher gehören auch die
Stellen in der Schrift, in denen die Heiligen um Erleuchtung bitten, wie der
119. Psalm oder weitere ähnliche Gebete, wie sie in Eph 1,17f, Kol 1,9-11 und
Phil 1,9f zu finden sind, wo gedankt wird für geistliche Befreiung, Erleuchtung
und Wiedergeburt. Auch nachdem Gott den Anfang gemacht hat durch den
Geist und die Taufe, gilt es ohne Unterlass zu beten und Gottes Wort zu üben⁶¹.
„Dann wo Gott nicht selber Schulmeister ist, so kan man nichts, das ime ange-
nem und uns und andern heilsam ist, studiren und lernen.“⁶²

Verstärkt wird dies im zweiten Argumentationsstrang durch die Beobach-
tung, dass Gottes Wort „zeuget“, dass des natürlichen, unwiedergeborenen
Menschen Verstand, Herz und Wille in Gottes Sachen nicht nur abgewandt,
sondern feindlich und verkehrt ist⁶³. Paulus zeigt: Auch nach der Wiedergeburt

⁵⁴ BSELK 1348,21-26, unter Hinweis auf Joh 8,34, Eph 2,2 und 2Tim 2,26.

⁵⁵ BSELK 1348,28-29,31-32.

⁵⁶ BSELK 1348,34.

⁵⁷ BSELK 1348,35f.

⁵⁸ Vgl. BSELK 1350-1352. Zitiert oder genannt werden folgende Stellen: 1Kor 2,14, 1,18.21, Eph 4,17f; Mt 13,13.11, Röm 3,11f, Ps 14,1.3., Joh 1,5, Eph 5,8.11, Apg 26,18, Eph 2,1.5., Kol 2,13, 2Kor 3,5, Röm 3,12, Joh 8,37, 1,5, 1Kor 2,14, Röm 8,7, Joh 15,5, Phil 2,13.

⁵⁹ Vgl. BSELK 1350,28-33.

⁶⁰ BSELK 1350,34-38.

⁶¹ Vgl. BSELK 1352,20-37.

⁶² BSELK 1352,37-1354,2.

⁶³ Vgl. BSELK 1354,3-1356,3. Zitiert werden hier: Gen 8,21, Jer 17,9, Röm 8,7, Gal 5,17, Röm 7,14.18.22f.

widerstrebt der natürlich, fleischliche Wille Gottes Gesetz und trägt nichts bei zur Bekehrung, sondern bleibt widerspenstig und feindlich, „wo er nicht durch Gottes Geist erleuchtet und regiert wird“⁶⁴. So nennt die Schrift das Herz einen harten Stein und Block⁶⁵. Dies gilt nicht hinsichtlich irdischer Dinge, denn wie Luther zu Ps 90 schreibt, wirkt der Wille in weltlichen, äußerlichen Geschäften, was Nahrung und Notdurft betrifft⁶⁶. „Aber in Geistlichen und Göttlichen sachen, was der Seelen heil betrifft, da ist der Mensch wie eine Saltzseule, wie Loths Weib, ja wie klotz und stein, wie ein todt bild, das weder augen noch mund, weder sinn noch hertz brauchet, sintemal der mensch den grausamen, grimmigen zorn Gottes über die sünde und todt nicht sihet noch erkennt, sondern feret immer fort in seiner sicherheit“, kommt „in den ewigen todt und verdammis“, hilft nichts, „ehe er durch den H. Geist erleuchtet, bekeret und widergeboren wird, darzu denn kein stein oder block, sondern allein der mensch erschaffen ist ...“⁶⁷

Der erste Artikel und damit die geschöpfliche Bestimmung des Menschen zur Gemeinschaft mit Gott hebt den Menschen also durchaus über die anderen Geschöpfe hinaus und bildet von Gott her eine wichtige Voraussetzung der Bekehrung⁶⁸. Denn Gott hat zwar in seinem Gericht die gefallenen Geister verworfen. Im Kontrast dazu hat er jedoch aus Barmherzigkeit gewollt, die menschliche Natur „der bekerung der gnaden Gottes und des ewigen lebens vehig und teilhaftig werden“ zu lassen, nicht aus eigener Geschicklichkeit, die nicht vorhanden ist, „sondern aus lauter gnaden, durch gnedige, krefftige wirkung des heiligen Geistes“⁶⁹. Luther meint, dass die Väter der alten Kirche bei der Verteidigung der Willensfreiheit die hier angesprochene Geschöpflichkeit des Menschen im Blick hätten: Der Mensch kann „durch Gottes gnade zum guten bekeret und warhaftig frey“ werden, „darzu er anfangs erschaffen ist“⁷⁰. Vor der Bekehrung aber wirkt er nichts mit zum Guten, „gleich so wenig als ein stein oder block oder thon. Dann ob er wol die eusserlichen gliedmassen regieren und das Evangelium hören und etlicher massen betrachten, auch davon reden kan, wie in den Phariseern und Heuchlern zu sehen ist, So ,helt

⁶⁴ BSELK 1354,33f.

⁶⁵ Vgl. BSELK 1354,35-39, die Herausgeber der Bekenntnisschriften erkennen hier zu Recht Anspielungen auf Jer 5,3, Hes 11,19, 36,26 und Jes 44,19.

⁶⁶ Vgl. BSELK 1356.

⁶⁷ BSELK 1356,6-17. Darauf, dass es sich hierbei um eine Paraphrase von Lutheräußerungen aus verschiedenen Schriften handelt, weisen die Herausgeber der BSELK hin (1356, Anm. 258ff).

⁶⁸ Vgl. BSELK 1356,16-22.

⁶⁹ BSELK 1356,20-24.

⁷⁰ BSELK 1356,29f. Vgl. das vollständige Zitat (BSELK 1356,28-32): „Wann die Veter den freien Willen verteidigen, reden sie davon, das er der freiheit vehig sey dergestalt, Das er durch Gottes gnade zum guten bekeret und warhaftig frey köndte werden, darzu er anfangs erschaffen ist, Tom 1, pag. 236. Dergleichen auch Augustinus, lib. 2 contra Julianum, geschrieben.“

er es doch vor Thorheit und kan es nicht glauben, helt sich auch in dem Fall erger als ein Block, das er Gottes Wille widerspenstig und Feind ist, wo nicht der heilige Geist in ihm krefftig ist und den Glauben und andere Gott gefellige Tugenden und gehorsam in ihm anzündet und wircket.“⁷¹ Mit anderen Worten: Die Geschöpflichkeit des Menschen wird hier als rein passive Fähigkeit, als Bekehrterwerdenkönnen bestimmt, die den Menschen von den gefallenen Engeln unterscheidet. Diese passive Fähigkeit ist aber aufgrund der wesenhaften Sündhaftigkeit des Menschen unlöslich verbunden mit einer aktiven Feindschaft gegen Gott und gegen die Bekehrung, die wiederum nur durch Gottes Geist überwunden werden kann.

In der dritten Begründungslinie nehmen die Verfasser in den Blick, dass die Schrift die Bekehrung, den Glauben, die Wiedergeburt bzw. die Erneuerung nicht menschlichen Kräften des Willens zuschreibe, „sondern in solidum, das ist ganz und gar allein der Göttlichen Wirkung und dem heiligen Geiste“, wie „die Apologia saget“⁷². So setzt der freie Wille den Menschen zwar in die Lage, äußerlich ehrbar zu leben. Die Wiedergeburt zum ewigen Leben aber wirkt allein der Geist. Dieser Heilige Geist öffnet den Verstand und das Herz, die Schrift zu verstehen, gibt Buße, wirkt Glauben, erneuert, gibt ein neues Herz, schafft die neue Kreatur, lässt uns Christus den Herrn nennen, wofür zahlreiche Bibelstellen aufgeführt werden⁷³. Diese Lehre, so heißt es summarisch, findet sich bei Augustinus und „ist in Gottes Wort gegründet“⁷⁴ und dem Bekenntnis gemäß, wie durch Zitate aus den älteren Bekenntnisschriften untermauert wird⁷⁵. So heißt es etwa zu Luthers Auslegung zum dritten Artikel im Großen Katechismus: „In diesen Worten gedencket der Cateschismus unsers freien Willens oder zuthuns mit keinem Wort, sondern gibets alles dem heiligen Geist, das er durchs Predigamt uns in die Christenheit bringe ...“⁷⁶ Weitere Hinweise erfolgen auf die Erklärung zur zweiten Vaterunserbitte im Katechismus und auf Luthers Schriften „Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis“ (1528) und „De servo arbitrio“ (1525) sowie auf seine Genesisauslegung zu Gen 26⁷⁷. Damit aber ist erwiesen: Die Lehre von der Mitwirkung des natürlichen menschlichen Willens in der Bekehrung zum seligmachenden Christusglauben ist der Schrift, den Bekenntnissen der Kirche und den Schriften Luthers zuwider⁷⁸.

⁷¹ BSELK 1358,2-9.

⁷² BSELK 1358,14-16.

⁷³ Vgl. BSELK 1358,18-40 (Lk 24,45, Apg 16,14, Phil 2,13, Apg 5,31, 2Tim 2,25, Phil 1,29, Eph 2,8, Joh 6,29, Dtn 29,3, Mt 13,15f, Tit 3,5, Hes 11,9, 36,26, Dtn 30,6 Ps 51,12, Eph 2,10, 2Kor 5,17, Gal 6,15, Jak 1,17, Joh 6,44, Mt 11, 27, 1Kor 12,3, Joh 15,5, 2Kor 3,5, 1Kor 4,7).

⁷⁴ Vgl. BSELK 1360,1-15, mit dem Zitat in 1360,15.

⁷⁵ Vgl. BSELK 1360,15-1364,25 mit Zitaten aus CA 20, Apol. 18, den Schmalkaldischen Artikeln und den Katechismen.

⁷⁶ BSELK 1362,35-37.

⁷⁷ Vgl. BSELK 1364,26-1366,18.

⁷⁸ Vgl. BSELK 1366,19-26.

Angesichts des Missbrauchs dieser Lehre durch Enthusiasten und Epikuräer als Ausrede zur Faulheit beim Beten und Lesen⁷⁹ und angesichts der auf der anderen Seite in der Seelsorge zu beobachtenden Erwählungsanfechtung formulieren die Konfessoren eine Art Heilsweg (*ordo salutis*), den sie mit folgenden Worten eröffnen: „So wöllen wir itzund ferner aus Gottes wort berichten, wie der Mensch zu Gott bekeret werde, wie und durch was mittel, nemlich durch das mündliche wort und die heiligen Sacramenta, der heilige Geist in uns krefftig sein und ware busse, glauben und neue, geistliche krafft und vermügen zum guten in unsern hertzen wircken und geben wölle und wie wir uns gegen solche mittel verhalten und dieselbigen brauchen sollen.“⁸⁰

Am Anfang steht die Wahrnehmung des universalen Heilswillens Gottes nach Hes 33,11 und Joh 3,16⁸¹. Durch die öffentliche Predigt von Gesetz und Evangelium und durch die Sakramente erfolgt die Sammlung der Kirche und die Bekehrung menschlicher Herzen zum Christusglauben⁸². „Dann die Predigt Gottes worts und das gehör desselben sind des heiligen Geistes Werkzeug, bey, mit und durch welche er krefftig wircken und die menschen zu Gott bekeren ... wil.“⁸³ Der natürliche Mensch ist dabei lediglich frei zum äußerlichen Hören und Lesen⁸⁴. Predigen und Hören wären aber umsonst, „wo nicht des heiligen Geistes krafft und wirkung dazu keme, welcher durch das gepredigte, gehörte wort die hertzen erleuchtet und bekeret, das die menschen solchem wort gleuben und das ja wort dazu geben ...“⁸⁵ An dieser Wirkung des Geistes sollen Prediger und Hörer nicht zweifeln, denn wenn das Wort Gottes „rein und lauter“ gepredigt und ernsthaft gehört wird, ist Gott gewiss mit seiner Gnade gegenwärtig⁸⁶. Dabei gilt: „Dann [= Denn] von der gegenwertigkeit, wirkungen und gaben des heiligen Geistes sol und kan man nicht allweg ex sensu, wie und wenn mans im hertzen empfindet, urteilen, sondern weil es oft mit grosser schwacheit verdeckt wird und zugehet, sollen wir aus und nach

⁷⁹ Vgl. BSELK 1368,5-8: „So wöllen sie weder wort noch Sacrament achten, hören oder lesen, sondern warten, biss inen Gott vom Himmel one mittel seine gaben eingiesse, das sie eigentlich bey sich selbst fülen und mercken können, das sie Gott bekeret habe.“

⁸⁰ BSELK 1368,14-19.

⁸¹ Vgl. BSELK 1368,20-25: „Gottes wille ists nicht, das jemand verdammet werde, sondern das alle Menschen sich zu ime bekeren und ewig selig werden, Ezech. 33: ‚So war ich lebe, wil ich nicht den todt des sünders, sondern das er sich bekere und lebe.‘ ‚Denn also hat Gott die Welt geliebet, das er seinen eingebornen Son gab, auff das alle, die an in gleuben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.“

⁸² Vgl. BSELK 1368,26-1370,13 unter Berufung auf folgende Bibelstellen: 1Kor 1,21, Apg 11,14, Röm 10,17, Joh 17,17.20, Mt 17,5, Phil 2,13.

⁸³ BSELK 1370,10-13.

⁸⁴ Vgl. BSELK 1370,14-18: „Dieses wort kan der mensch, so auch noch nicht zu Gott bekeret und widergeboren ist, eusserlich hören und lesen, dann in diesen eusserlichen dingen ... hat der mensch auch nach dem fall etlicher massen einen freien willen, das er zur Kirchen gehen, der Predigt zuhören oder nicht zuhören mag.“

⁸⁵ BSELK 1370,30-32.

⁸⁶ Vgl. BSELK 1370,33-37, mit dem Zitat in 1370,35.

der verheissung gewis sein, das das gepredigte, gehörte wort Gottes sey ein Ampt und werck des heiligen Geistes, dadurch er in unsern hertzen gewislich krefftig ist und wircket, 2. Corinth. 2.⁸⁷

Wo der Mensch nicht hören will, sondern das Wort und die Gemeinde verachtet, gibt es keinen Trost, ist es auch kein Unrecht, wenn der Geist keine Erleuchtung gibt (Mt 23,37)⁸⁸. Auch ist der Mensch in diesem Fall eben kein rein passiver Stein oder Block, denn er widerstrebt ja aktiv⁸⁹. Auch vor der Bekehrung ist er „eine vernünfftige Creatur“⁹⁰, aber in geistlichen Sachen widerstrebt er dem Wort, bis Gott ihn erwecket. Gott zwingt dabei nicht (wie das Beispiel der Verstockung in Apg 7,51 zeigt), sondern „zeucht“ den Menschen, den er bekehren will, sodass aus einem verfinsterten Verstand ein erleuchteter Verstand wird, „das nennet die Schrifft ein neues hertz erschaffen“⁹¹. „Derhalben kan auch nicht recht gesagt werden, das der mensch vor seiner bekerung einen modum agendi oder eine weise, nemlich etwas gutes und heilsames in Göttlichen sachen zu wircken, habe.“⁹² Denn er ist nach Eph 2,5 tot in Sünden. Gott allein hat den *modus agendi* (die Handlungsinitiative), ist also in der Bekehrung das handelnde Subjekt⁹³.

Nach der Bekehrung aber ist der menschliche Wille befreit, hat Lust am Gesetz Gottes, kämpft in ihm der Geist gegen das Fleisch⁹⁴. Mithin ist jetzt eine Mitwirkung in der Kraft des Geistes möglich, wenn auch in Schwachheit und in bleibender totaler Angewiesenheit auf das göttliche Wirken⁹⁵. „Darumb ist ein grosser unterscheid zwischen den getaufften und ungetaufften menschen ...“⁹⁶ Die Wiedergeborenen haben einen befreiten Willen (*arbitrium*

⁸⁷ BSELK 1370,38-1372,6. Vgl. 2Kor 3,7-11.

⁸⁸ Vgl. BSELK 1372,7-20.

⁸⁹ Vgl. BSELK 1372,21-35.

⁹⁰ BSELK 1372,26.

⁹¹ BSELK 1372,35-39.

⁹² BSELK 1372,39-1374,3.

⁹³ Vgl. BSELK 1374,6-12.

⁹⁴ Vgl. BSELK 1374,13-29 unter Berufung auf folgende Bibelstellen: Röm 7,22-25, 8,14, Ps 110,3, Gal 5,17.

⁹⁵ Vgl. BSELK 1374,30-1376,11: „Daraus dann folget: Als bald der heilige Geist, wie gesaget, durchs wort und heilige Sacrament solch sein werck der widergeburt und erneuerung in uns angefangen hat, So ist es gewiss, das wir durch die krafft des heiligen Geistes mitwirken können und sollen, wiewol noch in grosser schwachheit, solches aber nicht aus unsern fleischlichen, natürlichen krefften, sondern aus den neuen krefften und gaben, so der heilige Geist in der bekerung in uns angefangen hat, wie S. Paulus ausdrücklich und ernstlich vermanet, das wir als mithelffer die gnade Gottes nicht vergeblich empfangen, welches dann anderst nicht dann also sol verstanden werden, das der bekerte mensch so viel und lang guts thue, so viel und lang in Gott mit seinem heiligen Geist regiret, leitet und füret, und so bald Gott seine gnedige hand von im abzöge, köndte er nicht einen augenblick in Gottes gehorsam bestehen. Da es aber also wolt verstanden werden, das der bekerte Mensch neben dem heiligen Geist dergestalt mitwirkete, wie zwey Pferde mit einander einen Wagen ziehen, köndte solches one nachtheil der Göttlichen warheit keines wegs zugegeben werden.“

⁹⁶ BSELK 1376,12-13 unter Hinweis auf Gal 3,27.

*liberatum*⁹⁷), der nun allerdings auch im weiteren Lebensverlauf bis zur Vollendung des Lebens im Streit liegt mit der noch nicht vollkommen überwundenen Schwachheit und Sünde. Darum bleibt der Ruf zur Buße und Umkehr auch für die durch die Taufe ein für allemal wiedergeborenen, im Glauben aber noch schwankenden Christen weiterhin nötig⁹⁸. Die Bekehrung führt dennoch unfehlbar zu einer Veränderung im Verstand, Willen und Herzen des Menschen, sodass das Herz die Sünde erkenne, Gottes Zorn fürchte, von Sünde sich wende, die Verheißung in Christus erkenne und wider das Fleisch streite. Wo das alles nicht geschieht, ist keine Bekehrung⁹⁹. Die alleinige Wirkursache (*causa efficiens*) aber ist und bleibt der Geist Gottes (1Kor 2,6-15, 2Kor 3,4-12)¹⁰⁰. Darum „weist uns diese Lere zu den mitteln, dadurch der heilige Geist solches anfangen und wircken wil“, und erfolgt die Mahnung, die Gnade Gottes nicht vergeblich sein zu lassen und solcher an die Gnademittel gebundenen „wirckung des heiligen Geistes“ nicht zu widerstreben¹⁰¹.

Verworfen werden am Ende folgende Irrtümer:

1. Die Leugnung jeglicher Freiheit des Menschen durch die Stoiker und Manichäer¹⁰²;
2. die Auffassung der Pelagianer, der Mensch könne sich selbst zu Gott bekehren¹⁰³;
3. die subtilere Meinung der Papisten und Scholastiker, wonach der Mensch wenigstens einen Anfang zum Guten machen könne¹⁰⁴;
4. die synergistische Meinung, der Mensch sei in geistlichen Dingen nicht ganz erstorben, sondern nur verwundet, und habe eine Fähigkeit, sich die Gnade anzueignen (*Facultas applicandi se ad gratiam*)¹⁰⁵;
5. die Meinung der Päpstlichen, eine vollkommene und verdienstliche Gesetzeserfüllung sei möglich¹⁰⁶;

⁹⁷ BSELK 1376,15.

⁹⁸ Vgl. BSELK 1376,19-31: „Dann weil wir in diesem leben allein die erstlinge des Geistes empfangen und die widergeburth nicht vollkommen, sondern in uns allein angefangen, bleibet der streit und kampff des fleisches wider den Geist auch in den auserwelten und warhafftig wiedergeborenen menschen, da unter den Christen nicht allein ein grosser unterscheid gespüret, das einer schwach, der ander starck im Geist, sondern es befindets auch ein jeder Christ bey sich selbst, das er zu einer zeit freudig im Geist, zur andern zeit furchtsam und erschrocken, zu einer zeit brünstig in der liebe, starck im glauben und in der hoffnung, zur andern zeit kalt und schwach sich befindet. Da aber die getauffeten wider das gewissen gehandelt, die sünde in inen herschen lassen und also den heiligen Geist in inen selbst betrübet und verloren, dörfen sie zwar nicht wider getaufft, sondern müssen widerumb bekeret werden ...“

⁹⁹ Vgl. BSELK 1376,32-1378,1.

¹⁰⁰ Vgl. BSELK 1378,1-11.

¹⁰¹ BSELK 1378,11-16.

¹⁰² Vgl. BSELK 1378,30-36.

¹⁰³ Vgl. BSELK 1380,1-5.

¹⁰⁴ Vgl. BSELK 1380,6-10.

¹⁰⁵ Vgl. BSELK 1380,11-27 mit dem Zitat in 1380,25.

¹⁰⁶ Vgl. BSELK 1380,28-31.

6. die Feindschaft der Enthusiasten gegenüber den Gnadenmitteln¹⁰⁷;
7. die Leugnung des Fortlebens des alten Menschen (des „Fleisches“, der Sünde) nach der Bekehrung¹⁰⁸;
8. die Behauptung, der Geist werde denen gegeben, die ihm widerstreben, wenn sie nicht weiter erläutert wird (hier liegt eine Stoßrichtung gegen Flacius vor)¹⁰⁹.

Abschließend werden noch einmal seelsorgliche Fragestellungen angesprochen¹¹⁰. So heißt es, dass dort keine Bekehrung sein könne, wo keine Veränderung im Menschen erkennbar sei. Die Warnung erfolgt, dass diejenigen, die dem Wirken im Wort widerstreben, den Geist nicht empfangen, sondern verlieren. Auch erfolgt zum wiederholten Male die Erinnerung an den bleibenden Widerstreit zwischen äußerem und inwendigem Menschen in den Wiedergeborenen nach Röm 7,15.23 und Gal 5,17. In diesem Zusammenhang grenzen die Autoren sich ab von der durch die Kirchenväter Chrysostomus und Basilius behaupteten Mitwirkung des menschlichen Willens bei der Bekehrung. Solche Aussagen seien „der form gesunder lere nicht ehlich, sondern derselben zuwider und demnach, wann von der bekerung zu Gott geredet, billich zu meiden“¹¹¹. Noch einmal wird die Bekehrung des Willens in Analogie zur Auferstehung des Fleisches als eine nur Gott allein mögliche Erweckung vom geistlichen Tod bezeichnet¹¹². Abgesichert gegen Missverständnisse wird Luthers Formulierung, die Bekehrung sei „pure paßive“: Damit meine der Reformator nicht, dass die Bekehrung ohne Predigt und Gehör, ohne Erneuerung, ohne „Bewusstwerdung“ erfolge wie bei einem Stein oder Siegel, in welche ein Bild gehauen wird, „welches nichts drumb weis, solches auch nicht empfindet“¹¹³. Ausdrücklich verworfen wird abschließend die Lehre von den drei Ursachen der Bekehrung, wie sie in Melanchthons Spätschriften zu finden ist¹¹⁴.

¹⁰⁷ Vgl. BSELK 1380,32-1382,2.

¹⁰⁸ Vgl. BSELK 1382,3-17.

¹⁰⁹ Vgl. BSELK 1382,18-20.

¹¹⁰ Vgl. BSELK 1382,21-1387.

¹¹¹ BSELK 1384,23f.

¹¹² Vgl. BSELK 1384,25-30: „Dann die bekerung unsers verderbten willens, welche anders nichts dann eine erweckung desselben von dem geistlichen tode, ist einig und allein Gottes werck, wie auch die aufferweckung in der leiblichen aufferstehung des fleisches allein Gott zugeschrieben werden sol, in massen droben ausführlich angezeiget und mit offenbarlichen zeugnissen der heiligen Schrift erwiesen worden.“

¹¹³ Vgl. BSELK 1386,1-16 mit den Zitaten in 1386,2.14f.

¹¹⁴ Vgl. BSELK 1386,17-33. Beteiligt bei der Bekehrung ist der unwiedergeborene Wille, so wird noch einmal versichert, ausschließlich als ein „subiectum convertendum“ (1386,27).

1.2 Der Streit um die Rechtfertigung und um die guten Werke¹¹⁵

1.2.1 FC 3: Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott

Artikel 3 der Konkordienformel „Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott“ behandelt vor allem die durch den Nürnberger Reformator Andreas Osiander (1498-1552) aufgeworfene Frage, wie sich die Glaubensgerechtigkeit verhält zur Einwohnung Jesu Christi in den Gläubigen. Dabei greifen rechtfertigungstheologische und christologische Fragestellungen ineinander. Während Osiander die Auffassung vertrat, Christus sei die dem Gläubigen einwohnende Gerechtigkeit Gottes nach seiner göttlichen Natur, setzte Franciscus Stancarus (1501-1574) dem die Meinung entgegen, Christus sei die Gerechtigkeit der Gläubigen nur nach seiner menschlichen Natur¹¹⁶. Sowohl Anhänger als auch Gegner Melanchthons vertraten in dieser Auseinandersetzung gemeinsam den Standpunkt, wonach Christus nach beiden Naturen die Gerechtigkeit Gottes sei, da er als wahrer Gott und Mensch durch seinen Gehorsam die Gläubigen gerecht spricht.

Neben diesem Festhalten an der Einheit der beiden Naturen im Heilswerk Christi bestimmen die Autoren der Konkordienformel im Anschluss an die forensisch-imputative Rechtfertigungslehre Luthers und der früheren Bekenntnisschriften die Rechtfertigung streng als die Vergebung oder Lossprechung von Sünden, die Versöhnung mit Gott und Annahme zum Gotteskind um des Gehorsams Christi willen¹¹⁷. Diese im Evangelium und in den Sakramenten durch den Heiligen Geist vorgetragene Güter¹¹⁸ der Rechtfertigung als Vergebung, Versöhnung und Verleihung der Gotteskindschaft werden im Glauben als dem Mittel der Aneignung (*medium apprehensivum*¹¹⁹) empfungen¹²⁰.

¹¹⁵ Vgl. Robert Kolb, Konkordienformel, S. 97-109; Gunther Wenz, Theologie, S. 581-622; Martin Stupperich, Zur Vorgeschichte des Rechtfertigungsartikels in der Konkordienformel, in: Brecht, Schwarz (Hg.), Bekenntnis und Einheit, S. 175-194; Friedrich Jacob, Von Christi Tat und unserem Tun. Zur Interpretation von Artikel III und IV der Konkordienformel, in: Schöne (Hg.), Bekenntnis, S. 49-63.

¹¹⁶ Vgl. das Referat der beiden Positionen (wie immer in der Konkordienformel ohne Namensnennung der Protagonisten) in BSELK 1388,5-25.

¹¹⁷ Vgl. BSELK 1390,15-25: „Von der gerechtigkeit des Glaubens vor Gott gleuben, leren und bekennen wir einhellig, Das ein armer sündiger mensch für Gott gerechtfertigt, das ist absolvirt, los und ledig gesprochen werde von allen seinen sünden und von dem urteil der wolverdienten verdammis, auch angenommen werde zur kindschafft und erbschafft des ewigen lebens one einig unser ‚verdienst oder wirdigkeit‘, auch one alle vorgehende, gegenwertige oder auch folgende werck, aus lauter gnaden, allein umb des einigen verdiensts, des ganzen gehorsams, bittern leidens, sterbens und aufferstehung unsers Herrn Christi willen, des gehorsam uns zur gerechtigkeit zugerechnet wird.“

¹¹⁸ Vgl. BSELK 1390,26f; 1392,19f.

¹¹⁹ Vgl. BSELK 1391,27-28: „Fides autem unicum est medium illud, quo illa apprehendimus, accipimus nobisque applicamus.“

¹²⁰ Vgl. BSELK 1390,26-28: „Welche Güter uns in der verheissung des heiligen Evangelii durch den heiligen Geist fürgetragen werden, und ist allein der glaube das einige mittel, dadurch wir sie ergreifen, annemen und uns appliciren und zueignen ...“

Der Glaube selbst wiederum wird dabei nicht als verdienstliche menschliche Tugend¹²¹ verstanden, sondern ausschließlich definiert als „eine gabe Gottes, dadurch wir Christum unsern Erlöser im wort des Evangelii recht erkennen und auff in vertrauen, das wir allein umb seines gehorsams willen, aus gnaden, vergebung der sünden haben, für from und gerecht von Gott, dem Vater, gehalten und ewig selig werden.“¹²² Schriftgrund hierfür ist insbesondere der Römerbrief (3,28, 4,5, 5,18f)¹²³. Die durchs Wort geschenkte und im Glauben empfangene Gerechtigkeit Christi aber ist sein stellvertretendes Leiden für die Sünder, das er als wahrer Gott und wahrer Mensch vollbracht hat¹²⁴. Das Wort „Rechtfertigen“ wird definiert als „gerecht und ledig von sünden sprechen und derselbigen ewigen straff ledig zeln umb der gerechtigkeit Christi willen“¹²⁵.

Klärungsbedarf erkennen die Bekenner darin, dass in Apologie 4 der Begriff *regeneratio* oder „Wiedergeburt“ wiederholt als Synonym für *iustificatio* (= Rechtfertigung) gebraucht wird¹²⁶. Dabei soll man beachten, dass diese Begrifflichkeit zuweilen in einem weiten Sinn verwendet wird, wenn sie sowohl die Vergabung als auch die nachfolgende Erneuerung umgreift, die der Geist in den Gerechtfertigten wirkt. An anderen Stellen, besonders in der Apologie, aber auch etwa in Titus 3, wird das Wort *regeneratio* ähnlich wie *vivificatio* (Lebendigmachung) verwendet als Synonym für die Vergabung und Annahme an Kindes Statt.¹²⁷ So ist beides zu beobachten, nämlich dass es sich bei der Rechtfertigung wahrhaftig um eine Wiedergeburt handelt, durch welche ein Kind des Todes und des Zorns zum lebendigen Gotteskind wird (Eph 2,5, Röm 1,17)¹²⁸. Zugleich wird der Begriff oft als Synonym für die Heiligung und

¹²¹ Vgl. BSELK 1392,3-10: „Dann der glaube macht gerecht nicht darumb und daher, das er so ein gut werck und schöne tugendt, sondern weil er in der verheissung des heiligen Evangelii den verdienst Christi ergreiff und annimmt; dann derselbe muss uns durch den glauben applicirt und zugeeignet werden, wann wir dardurch gerecht sollen werden, Das also die gerechtigkeit, die für Gott dem glauben oder den gleubigen aus lauter gnade zugerechnet wird, ist der gehorsam, leiden und auferstehung Christi, da er für uns dem Gesetz gnug gethan und für unsere sünde bezalet hat.“

¹²² BSELK 1390,29-32.

¹²³ Vgl. BSELK 1392,32-1394,3.

¹²⁴ Vgl. BSELK 1392,7-19: „Das also die gerechtigkeit, die für Gott dem glauben oder den gleubigen aus lauter gnade zugerechnet wird, ist der gehorsam, leiden und auferstehung Christi, da er für uns dem Gesetz gnug gethan und für unsere sünde bezalet hat. Dann weil Christus nicht allein mensch, sondern Gott und Mensch in einer unzertrenten Person, so ist er eben so wenig unter dem Gesetz gewesen, weil er ein Herr des Gesetzes, als das er für seine Person leiden und sterben sollen; darumb uns dann sein gehorsam nicht allein im leiden und sterben, sondern auch das er freiwillig an unser stat unter das Gesetz gethan und dasselbige mit solchem gehorsam erfüllet, uns zur gerechtigkeit zugerechnet, das uns Gott umb solches gantzen gehorsams willen, so er im thun und leiden, im leben und sterben für uns seinem Himlischen Vater geleistet, die sünde vergibet, uns für from und gerecht helt und ewig selig machet.“

¹²⁵ BSELK 1392,24-26. Unter Hinweis auf Phil 3,9, Spr 17,15, Jes 5,22f und Röm 8,33.

¹²⁶ Vgl. BSELK 1392,34-1394,21.

¹²⁷ Vgl. BSELK 1394,1-17.

¹²⁸ Vgl. BSELK 1394,15-21.

Erneuerung genommen, die der Gerechtigkeit des Glaubens nachfolgt, so etwa von Luther in seiner Schrift „Von Konziliis und Kirchen“¹²⁹.

Nach zwei Seiten grenzen sich die Verfasser in diesem Zusammenhang ab. So handelt es sich einerseits bei der Nichtzurechnung der Sünde nicht um eine tatsächliche Sündlosigkeit¹³⁰. Andererseits erfolgt die Rechtfertigung nur bei vorangehender Reue und ist unlöslich verbunden mit der nachfolgend durch den Geist gewirkten Erneuerung und Heiligung¹³¹. Da diese Erneuerung freilich bis zum Tode unvollkommen bleibt, besteht die Gerechtigkeit des Glaubens dauerhaft in der Zurechnung der Gerechtigkeit Christi ohne Zutun unserer Werke¹³². Es muss also darauf geachtet werden, das empirisch Vorangehende und Nachfolgende nicht in den Artikel der Rechtfertigung einzumengen¹³³. Nicht alles, was zum Gesamtvorgang der Bekehrung gehört, gehört zur Rechtfertigung¹³⁴. So ist dort kein wahrer rechtfertigender Glaube, wo keine echte Reue über die Sünde und Vorsatz zur Besserung ist oder wo keine Frucht der Liebe folgt¹³⁵. Aber Paulus schließt die Werke in Röm 3,28 aus der Rechtfertigung aus und zeigt damit, „das weder vorgehende reu, noch folgende werck

¹²⁹ Vgl. BSELK 1394,21-24.

¹³⁰ Vgl. BSELK 1394,25-1396,2: „Wann wir aber leren, das durch die wirkung des heiligen Geistes wir neu geboren und gerecht werden, hat es nicht die meinung, das den gerechtfertigten und widergeborenen keine ungerechtigkeit nach der widergeburt im wesen und leben mehr solten anhangen, sondern das Christus mit seinem vollkommenen gehorsam alle ire sünde zudecket, die doch in der natur in diesem leben noch stecken, Aber solches unangesehen, werden sie durch den glauben und umb solches gehorsams Christi willen (...) für from und gerecht gesprochen und gehalten, ob sie gleich irer verderbten natur halben noch sündler sein und bleiben biss in die gruben.“

¹³¹ Vgl. BSELK 1396,2-9: „Wie es dann hinwiderumb die meinung nicht hat, als dörfften oder solten wir ohne bus, bekerung und besserung den sünden folgen, darin bleiben und fortfaren. Dann ware reu muss vorher gehen, und die also, wie gesagt, aus lauter gnaden umb des einigen Mitlers Christi willen, allein durch den glauben one alle werck und verdienst für Gott gerecht, das ist zu gnaden angenommen werden, denen wird auch der heilige Geist gegeben, der sie verneuert und heiligt, in inen wircket liebe gegen Gott und gegen dem nechsten.“

¹³² Vgl. BSELK 1396,10-14: „Sondern weil die angefangene verneuerung in diesem leben unvollkommen und die sünde noch im fleisch auch bey den widergeborenen wonet, so stehet die gerechtigkeit des glaubens vor Gott in gnediger zurechnung der gerechtigkeit Christi one zuthun unserer werck, das uns unsere sünde vergeben und zugedecket sind und nicht zugerechnet werden, Rom. 4.“

¹³³ Vgl. BSELK 1396,15-20: „Aber hie muss mit sonderm fleis darauff gar gute acht gegeben werden, wenn der Artickel der Rechtfertigung rein bleiben sol, das nicht dasjenige, was vor dem glauben hergeheth und was demselben nachfolget, zugleich mit in den Artickel der Rechtfertigung, als darzu nötig und gehörig, eingemenget oder eingeschoben werde, weil nicht eins oder gleich ist, von der bekerung und von der Rechtfertigung zu reden.“

¹³⁴ Vgl. BSELK 1396,20-26: „Dann nicht alles, was zur bekerung gehöret, auch zugleich in den Artickel der Rechtfertigung gehöret, in und zu welchem allein gehöret und von nöten ist Gottes gnade, der verdienst Christi, der glaube, so solches in der verheissung des Evangelii annimmet, dadurch uns die gerechtigkeit Christi zugerechnet wird, daher wir erlangen und haben vergebung der sünden, versünung mit Gott, die kindschafft und erbschafft des ewigen lebens.“

¹³⁵ Vgl. BSELK 1396,27-34.

in den Artickel oder handel der Rechtfertigung des Glaubens gehören.¹³⁶ Die Person „muss erst gerecht sein, ehe sie gute Werck thun kan.“¹³⁷ Auch die Heiligung gehört nicht in die Rechtfertigung, obwohl sie eine Wohlthat Christi und ein Werk des Geistes ist¹³⁸. Ausführlich kommt Luther hier mit seiner Galatervorlesung von 1535 zu Wort, wo er schreibt, dass die Werke im Artikel von der Rechtfertigung zu verdammen sind, womit aber die nachfolgenden Liebeswerke gerade nicht verworfen werden¹³⁹.

Aufgerufen wird der Dreiklang von Gewissenstrost, Ehre Christi und Lehre der Schrift, wenn es heißt: Um des Gewissenstrostes, um der Ehrerbietung gegenüber dem Verdienst Christi und um der Gnade Gottes willen „leret die Schrift, das die Gerechtigkeit des Glaubens für Gott bestehe allein in gnediger versünung oder vergebung der sünden ...“¹⁴⁰ Und weiter: „Also auch verlesset sich der Glaube in der Rechtfertigung für Gott weder auff die Reu noch auff die Liebe oder andere Tugenden, sondern allein auff Christum und in demselben auff seinen vollkommenen gehorsam, damit er für uns das Gesetz erfüllet, welcher den Gleubigen zur Gerechtigkeit zugerechnet wird.“¹⁴¹ Zu unterscheiden und nicht zu vermischen sind daher die „*iustitia imputata*“ und die „*iustitia inchoata novae obedientiae*“¹⁴², also „die zugerechnete Gerechtigkeit des Glaubens“ und „die angefangene Gerechtigkeit des neuen gehorsams oder der guten Werck“¹⁴³. Sie dürfen ebenfalls um der Ehre Christi willen nicht vermischt werden¹⁴⁴. Dafür werden insbesondere die Exklusivpartikel des Apostels Paulus ins Feld geführt¹⁴⁵.

In drei Punkten werden die bisherigen Ausführungen zusammengefasst. Zuerst (1.) wird bekräftigt, dass alles Vertrauen auf menschliche Werke oder Verdienste aus dem Artikel der Rechtfertigung gänzlich ausgeschlossen ist¹⁴⁶. Sodann (2.) wird wiederholt, dass „das Ampt und die Eigenschafft des Glau-

¹³⁶ BSELK 1396,36f.

¹³⁷ BSELK 1398,2.

¹³⁸ Vgl. BSELK 1398,3-5.

¹³⁹ Vgl. BSELK 1398,7-26.

¹⁴⁰ BSELK 1398,29f.

¹⁴¹ BSELK 1398,33-37. Vgl. aus der lateinischen Fassung (BSELK 1399,32-1401,2): „Et quidem neque contritio neque dilectio neque ulla alia virtus sed sola fides est illud unicum medium et instrumentum, quo gratiam Dei, meritum Christi et remissionem peccatorum (...) apprehendere et accipere possumus.“

¹⁴² Vgl. BSELK 1401,4f.

¹⁴³ BSELK 1400,5-7.

¹⁴⁴ Vgl. BSELK 1400,34.

¹⁴⁵ Vgl. BSELK 1400,36-1402,5: „Und das ist des Apostels Pauli meinung, wenn er in diesem Artickel die Particulas exclusivas, das ist, Die wort, dadurch die werck in dem Artickel der Gerechtigkeit des Glaubens ausgeschlossen werden, so fleissig und embsig treibet: Absque operibus, sine Lege, Gratis, non ex operibus, das ist Aus gnaden, one verdienst, one Gesetz, one Werck, nicht aus den wercken etc., welche Exclusivae alle zusammen gefasset werden, wann man sagt: ‚Allein durch den Glauben‘ werden wir für Gott gerecht und selig ...“

¹⁴⁶ Vgl. BSELK 1402,17-22.

bens“ darin besteht, dass er „das mittel oder werckzeug“ sei, wodurch Gottes Gnade empfangen wird¹⁴⁷. Schließlich (3.) wird das strenge Festhalten an der „Ordnung zwischem dem Glauben und guten Wercken“, „[z]wischen der Rechtfertigung und erneuerung oder heiligung“ ebenso eingefordert¹⁴⁸, wie die Zusammengehörigkeit und richtige Abfolge von Hören des Evangeliums, rechtfertigendem Christusglauben und nachfolgender Heiligung durch den Geist in guten Werken skizziert wird¹⁴⁹.

Rechtfertigung und Erneuerung dürfen daher im Rahmen dieser Ordnung nicht verwechselt oder vermischt, aber auch nicht voneinander getrennt werden. Die Autoren fügen in den deutschen Text ein wichtiges lateinisches Zitat aus Luthers Genesisvorlesung ein, das da lautet: „*Bene conveniunt et sunt connexa inseparabiliter Fides et opera; sed sola Fides est, quae apprehendit benedictionem sine operibus; et tamen nunquam est sola.*“¹⁵⁰ Zustimmend referiert wird sodann die in der Apologie durch Melancthon vorgenommene Klärung des Glaubensverständnisses im Jakobusbrief, die es möglich macht, in diesem Brief keinen Gegensatz zur Lehre des Apostels Paulus zu sehen¹⁵¹. Verworfen werden in diesem Zusammenhang alle Lehrmeinungen, wonach die guten Werke für die Vorbereitung oder auch die Bewahrung der Rechtfertigung eine Rolle spielen, oder Lehrpositionen, die den Glauben und die Liebeswerke, die Imputation (Zurechnung) der Gerechtigkeit Christi und die Erneuerung ineinandermengen¹⁵².

Abschließend geht unser Artikel ein auf „die Disputation von der einwohnung der wesentlichen Gerechtigkeit Gottes in uns“¹⁵³. Diese Einwohnung wird ebenso wie zuvor die Erneuerung und Heiligung von der Gerechtigkeit des Glaubens unterschieden und dieser sachlich nachgeordnet. Man kann die Stoßrichtung so zusammenfassen: Das „extra nos“, das also, was in der Rechtfertigung durch Christus von außen gewirkt und geschenkt wird, geht dem „in nobis“, den Folgen des Rechtfertigungsgeschehens in den Gläubigen, voraus.

Die um Christi willen im Glauben zugerechnete Gerechtigkeit Gottes liegt „ausserhalb unser“¹⁵⁴, „extra nos“¹⁵⁵, und steht allein auf Christus. Dieser aber ist in alledem unsere Gerechtigkeit nicht nur nach der einen oder anderen Natur, sondern in seiner ganzen Person „als Gott und Mensch in seinem einigen

¹⁴⁷ BSELK 1402,23-29.

¹⁴⁸ BSELK 1404,1-3.

¹⁴⁹ Vgl. BSELK 1404,3-10.

¹⁵⁰ BSELK 1404,13-15, mit der Übersetzung 1404,20-23: „Es reimen und schicken sich fein zusammen der Glaube und die guten Werck, Aber der Glaube ist es allein, der den Segen ergreifet one die Werck, doch nimmer und zu keiner zeit allein ist ...“

¹⁵¹ Vgl. BSELK 1404,24-1406,24.

¹⁵² Vgl. BSELK 1406,32f. 1408,1-28,

¹⁵³ BSELK 1410,10f.

¹⁵⁴ BSELK 1410,24.

¹⁵⁵ BSELK 1411,21.

gantzen vollkommenem gehorsam¹⁵⁶. Darin – im vollen Beteiligtsein beider Naturen am Heilsgeschehen in der Einheit der Person des Erlösers – besteht seine Einzigartigkeit, aufgrund welcher er das Erlösungswerk vollbracht hat. „Dann die menschliche Natur allein one die Göttliche dem ewigen, allmechtigen Gott weder mit gehorsam noch leiden für aller Welt sünde gnug thun, Die Gottheit aber allein one die Menschheit zwischen Gott und uns nicht mitteln mögen.“¹⁵⁷ Zahlreiche Schriftstellen schreiben den für die Erlösung nötigen und dem Glauben zur Gerechtigkeit zugerechneten Gehorsam Christi seiner ganzen Person zu¹⁵⁸. So „sihet also der Glaub auff die Person Christi, wie dieselbe für uns unter das Gesetze gethan, unsere sünde getragen und in seinem gang zum Vater den gantzen vollkommenen gehorsam von seiner heiligen Geburt an biss in den Todt seinem Himlischen Vater für uns arme Sünder geleistet und damit allen unsern ungehorsam ... zugedecket, das er uns zur verdammis nicht zugerechnet, sondern aus lautern gnaden allein umb Christus willen, verziehen und vergeben wird.“¹⁵⁹

Die Verwerfungen treffen folglich die Einschränkung der Gerechtigkeit Christi auf eine der beiden Naturen¹⁶⁰, die Identifikation der Rechtfertigung mit der eingegossenen Liebe und den nachfolgenden Werken¹⁶¹, das Gründen des Glaubens auf die Einwohnung der göttlichen Natur Christi im Gläubigen an Stelle des vertrauensvollen Ansehens seines Gehorsams¹⁶², die Leugnung des Zusammenhangs von Buße, Glaube und Liebe¹⁶³, die Meinung, nicht Gott selbst, sondern nur seine Gaben wohnten in den Gläubigen¹⁶⁴. Alle diese Irrtümer werden „als dem klaren Wort Gottes zuwider“¹⁶⁵ und mit einem nochmaligen Verweis auf Luthers Galaterbriefauslegung verworfen¹⁶⁶.

1.2.2 FC 4: Von den guten Werken

Gunther Wenz schreibt zum vierten Artikel der Konkordienformel, dieser bringe gegenüber Artikel 3 nichts Neues, sondern sei ein Kommentar zur dortigen Aussage: „sola fides iustificat, sed nunquam est sola“¹⁶⁷ [allein der Glaube

¹⁵⁶ BSELK 1410,29f.

¹⁵⁷ BSELK 1412,4-7.

¹⁵⁸ Vgl. BSELK 1412,8-17. Genannt werden exemplarisch Röm 1,17, 3,21, 10,3, 5,19, 1Joh 1,7 und Hab 2,4.

¹⁵⁹ BSELK 1412,20-27.

¹⁶⁰ Vgl. BSELK 1412,32-34.

¹⁶¹ Vgl. BSELK 1414,1-6.

¹⁶² Vgl. BSELK 1414,7-9.

¹⁶³ Vgl. BSELK 1414,10-13.

¹⁶⁴ Vgl. BSELK 1414,14.

¹⁶⁵ BSELK 1414,15f.

¹⁶⁶ Vgl. BSELK 1414,20-24: „Was dann ferner zu eigentlicher erklerung dieses hohen und fürnehmen Artickels der Rechtfertigung für Gott von nöten, daran unser Seelen seligkeit gelegen, wollen wir menniglich auff die schöne und herrliche auslegung Doctor Luthers uber die Epistel S. Pauli an die Galater gewiesen und umb geliebter kürze willen hiemit gezogen haben.“

¹⁶⁷ Vgl. Gunther Wenz, *Theologie*, S. 611-613.

rechtfertigt, aber er ist niemals alleine]. Gleichwohl dient FC 4 der Befriedung des majoristischen Streites und damit inhaltlich der Klärung der Notwendigkeit, der Freiwilligkeit und der relativen Schädlichkeit der guten Werke im Rechtfertigungsgeschehen¹⁶⁸.

Die Notwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit hatte der Melanchthon-schüler Georg Major (1502-1574) behauptet, während auf der anderen Seite Nikolaus von Amsdorf (1483-1565) unter Berufung auf Luther die Schädlichkeit der guten Werke zur Seligkeit behauptete, ansonsten der Behauptung der Notwendigkeit bei den Gerechtfertigten die Betonung der Freiwilligkeit entgegengesetzte, die von keinem Zwang wisse¹⁶⁹. Artikel 4 hält aber zunächst fest, worüber zwischen den Parteien kein Streit herrscht.

Das ist zum einen die Überzeugung, dass es Gottes Wille ist, dass die Gläubigen in guten Werken wandeln sollen. Diese guten Werke sind weder selbst erdacht, sondern von Gott im Wort vorgeschrieben, noch geschehen sie aus eigenen Kräften, sondern im Heiligen Geist¹⁷⁰. Kein Dissens besteht auch darüber, dass gute Werke nur um Christi willen durch den Glauben Gott gefallen und sich insofern von den auch von Ungläubigen vollbrachten guten Werken unterscheiden (mit dem Hinweis auf das Bild vom Baum und seinen Früchten)¹⁷¹. „Dann [= Denn] es muss zuvorn die Person Gott gefellig sein, und das

¹⁶⁸ Vgl. BSELK 1416,14-19: „Solcher streit hat sich anfangs über den worten ‚Necebitas und Libertas, das ist notwendig und frey‘ zugetragen, weil besonders das wort Necebitas, nötig, nicht allein die ewige, unwandelbare Ordnung, nach welcher alle menschen Gott zu gehorsamen schuldig und pflichtig sind, Sondern auch zu zeiten einen zwang heisset, damit das Gesetz die Leute zu den guten Wercken dringet.“

¹⁶⁹ FC 4 nennt drei Positionen im Streit (BSELK 1414,28-1416,13): Die Meinung, gute Werke seien nötig zur Seligkeit, wenn auch keine Ursache derselben; die Meinung, gute Werke seien nötig, aber nicht zur Seligkeit, und schließlich die Auffassung, gute Werke seien schädlich zur Seligkeit, es sei denn, sie geschehen im Stand der Seligkeit nicht gezwungen, sondern freiwillig.

¹⁷⁰ Vgl. BSELK 1416,27-1418,2: „Erstlich Ist in diesem Artickel von folgenden Puncten unter den unsern kein streit, Als das Gottes wille, ordnung und befehl sey, das die Gleubigen in guten Wercken wandeln sollen, und das rechtschaffene gute Werck nicht sein, die ime [= sich] ein jeder guter meinung selbst erdencket oder die nach menschen satzungen geschehen, Sondern die Gott selber in seinem Wort fürgeschrieben und befohlen hat, das auch rechtschaffene, gute Werck nicht aus eigenen natürlichen krefften, sondern also geschehen, Wann die Person durch den Glauben mit Gott versünnet und durch den heiligen Geist verneuert oder, wie Paulus redet, in Christo Jesu neu geschaffen wird zu guten Wercken.“

¹⁷¹ Vgl. BSELK 1418,3-15: „Es ist auch one streit, wie und warumb der gleubigen gute Werck, Ob sie gleich in diesem fleisch unrein und unvolkomen, Gott gefellig und angenehm sein, nemlich umb des Herrn Christi willen, durch den Glauben, weil die Person Gott angenehm ist. Dann die Werck, so zu erhaltung eusserlicher zucht gehören, welche auch von den ungleubigen und unbekerten geschehen und erfordert werden, ob wol für der Welt dieselligen löblich, darzu auch von Gott in dieser Welt mit zeitlichen Gütern belohnet werden, Jedoch weil sie nicht aus rechtem Glauben gehen, seind sie für Gott sünde, das ist Mit sünden beflecket, und werden vor Gott für sünde und unrein umb der verderbten Natur willen und weil die Person mit Gott nicht versünnet ist gehalten, ‚dann ein böser Baum kan nicht gute Früchte bringen‘ [Mt 7,18], wie auch geschrieben stehet, Rom. 14: ‚Was nicht aus Glauben gehet, das ist sünde‘.“

allein umb Christus willen, sollen im anders auch derselben Personen werck gefallen.¹⁷² Mutter und Ursprung der Werke muss der Glauben sein, dessen Früchte sie sind¹⁷³. Hier folgt neben dem Hinweis auf Paulus (vgl. Gal 5,22, Eph 5,9) auch das berühmte Zitat aus der Römerbriefvorrede Luthers über den Glauben als „lebendig, geschafft, thetig, mechtig ding“¹⁷⁴.

Für die Klärung des Streits verweisen die Konkordisten zuerst (1.) auf CA 6 und CA 20, wo von der *Notwendigkeit* der guten Werke die Rede ist, die darin besteht, dass wir sie von Gottes Befehl her zu tun schuldig sind¹⁷⁵. Das Recht dieser Redeweise besteht in der Abwehr des epikurischen Wahns eines toten Glaubens ohne Buße und im vorsätzlichen Beharren in der Sünde¹⁷⁶. Allerdings sollen die Werke nicht zwanghaft geschehen, sondern um des schuldigen Gehorsams gegenüber dem Gebot Christi willen¹⁷⁷. Freiheit und Ungezwungenheit der Werke ist aber nicht zu verwechseln mit Beliebigkeit. Darum gilt: „Das aber ist falsch und muss gestraffet werden, wann fürgegeben und gelernt wird, Als werden die guten Werck den gleubigen also frey, das es in irer freyen willkür stünde, das sie solche thun oder lassen oder darwider handeln wolten oder möchten und sie nichts desto weniger den Glauben, Gottes hulde und gnade behalten köndten.“¹⁷⁸ Der rechtfertigende Glaube befreit also nicht zu einem willkürlichen Leben in Beliebigkeit, sondern verpflichtet den Gerechtfertigten zum Gehorsam seinem Herrn gegenüber.

Falsch wird es aber dann, so wird im zweiten Schritt¹⁷⁹ festgehalten (2.), wenn die guten Werke bzw. die Heiligung mit der Rechtfertigung vermischt

¹⁷² BSELK 1418,15-17.

¹⁷³ Vgl. BSELK 1418,18-20.

¹⁷⁴ Vgl. BSELK 1418,21-1420,3, mit dem Zitat in 1418,25.

¹⁷⁵ Vgl. BSELK 1420,7-16: „Was belanget notwendigkeit oder feywilligkeit der guten Werck, ist offenbar, das in der Augspurgischen Confession und derselben Apologia gebraucht und offft widerholet werden diese reden: das gute Werck nötig sein, Item [= Ebenso], Das es nötig sey, gute Werck zuthun, welche auch notwendig dem Glauben und der verstünung folgen sollen, Item, Das wir notwendige gute Werck, so Gott geboten, thun sollen und thun müssen. So wird auch in der heiligen Schrifft selber das wort ‚not, nötig‘ und ‚notwendig‘, Item ‚sollen und müssen‘ also gebraucht, was wir von wegen Gottes ordnung, befehl und willen zuthun schuldig sein, Als Rom. 13; 1. Corinth. 9; Actor. 5; Johan. 15; 1. Johan. 4.“ Die Herausgeber schlüsseln die genannten Bibelstellen wie folgt auf (BSELK 1421, Anm. 600): Röm 13,5f.9; 1Kor 9,8-10, Apg 5,29, Joh 15,12, 1Joh 4,11.

¹⁷⁶ Vgl. BSELK 1420,16-27.

¹⁷⁷ Vgl. BSELK 1420, 28-34: „Es muss aber auch die erinnerung von diesem unterscheid hierbey gemercket werden, das nemlich verstanden werden solle *Necebitas ordinis mandati et voluntatis Christi ac debiti nostri, non autem necebitas coactionis*, das ist, Wann diss wort ‚nötig‘ gebraucht, sol es nicht von einem zwang, sondern allein von der ordnung des unwandelbaren willen Gottes, des schuldner wir seind, verstanden werden, dahin auch sein Gebot weiset, das die Creatur irem Schöpffer gehorsam sey“ (es folgen in BSELK 1420,34-1422,18 Hinweise auf 2Kor 9,7, Phlm 14, 1Petr 5,2, Ps 110,3, 54,8, 2Kor 9,7, Röm 6,17, 7,22f, 1Kor 9,27, Gal 5,24, Röm 8,13).

¹⁷⁸ BSELK 1422,18-23.

¹⁷⁹ Vgl. BSELK 1422,24.

werden. Die Meinung, gute Werke seien eine notwendige Voraussetzung zur Seligkeit, kommt einer solchen Einmischung der Werke in den Artikel in die Rechtfertigung gleich und wird unter Hinweis auf die Lehre von den Exklusivpartikeln (*De particulis exclusivis*) abgewiesen, zumal sie den Angefochtenen den Trost des Evangeliums nimmt¹⁸⁰. Hier folgen zustimmende Hinweise auf Luthers Galaterkommentar sowie auf seine Schriften gegen die Papisten und gegen die Wiedertäufer¹⁸¹. Auch leuchtet auf, dass in der Verfolgungszeit des Interims der Widerstand gegen eine Verfälschung des Rechtfertigungsartikels besonders vonnöten war¹⁸².

Im dritten Schritt (3.) wenden sich die Konkordisten gegen den epikurischen Wahn (in Fortsetzung des ersten Schritts), ein Christ könne nicht mehr verlorengelassen und müsse sich um die Bewahrung der Seligkeit nicht kümmern, selbst wenn er vorsätzlich in Sünden wider das Gewissen bleibe und dem Geist widerstrebe¹⁸³. Gleichwohl sollen die Mahnungen und Drohungen gegen diesen das Heil zerstörenden Wahn nach dem Vorbild der Schrift erfolgen¹⁸⁴ und nicht zur Verdunkelung des Rechtfertigungsartikels führen¹⁸⁵. Abgewiesen wird daher die Meinung, „das der Glaube allein im anfang die Gerechtigkeit und Seligkeit ergreiffe und darnach sein Ampt den Wercken überbe, das dieselbigen hinfürder den Glauben, die empfangene Gerechtigkeit und Seligkeit erhalten müsten ...“¹⁸⁶ Die Schrift schreibt dem Glauben nicht allein den Eingang zur Gnade zu, sondern auch das Bleiben in ihr¹⁸⁷. Ausdrücklich erfolgt daher die Verwerfung der Lehre des Konzils von Trient, wonach die Werke dazu dienen, die Seligkeit zu erhalten¹⁸⁸. Generell gilt auch

¹⁸⁰ Vgl. BSELK 1422,28-1424,7.

¹⁸¹ Vgl. BSELK 1424,13-23.

¹⁸² Vgl. BSELK 1424,24-30: „Demnach und aus itzterzelten ursachen sol es billich in unsern Kirchen dabey bleiben, Das nemlich gemelte weise zu reden nicht geleret, verteidiget oder beschönet, sondern aus unsern Kirchen als falsch und unrecht ausgesetzt und verworffen werden, Als die zur zeit der verfolgung, do am meisten klare, richtige Bekenntnis wider alleley Corruptelas und verfelschung des Artickels der Rechtfertigung von nöten war, aus dem Interim widerumb verneuert, hergeflossen und in disputation gezogen sind.“ Zum historischen Kontext des Leipziger Interims vgl. BSELK 1424f, Anm. 637.

¹⁸³ Vgl. BSELK 1426,1-15.

¹⁸⁴ Vgl. BSELK 1426,16-23: „Wider diesen schedlichen wahn sollen mit allem fleis und ernst diese warhafftige, unwandelbare, Göttliche drawungen und ernstliche straffe vermanungen den Christen, so durch den Glauben gerecht worden sind, offft widerholet und eingebildet werden, 1. Cor. 6: ‚Irret nicht, kein Hurer, kein Ehebrecher, kein Geitziger etc. wird das Reich Gottes ererben.‘ Gal. 5; Eph. 5: ‚Die solches thun, werden das Reich Gottes nicht besitzen.‘ Rom. 8: ‚So ir nach dem fleisch lebet, so werdet jr sterben.‘ Col. 3: ‚umb solcher willen kommet der zorn Gottes über die ungehorsamen.‘“

¹⁸⁵ Wie man die eindringlichen neutestamentlichen Mahnungen im Licht der Rechtfertigung – also ohne deren Verdunkelung – recht zur Anwendung bringt, zeigt das Beispiel der Auslegung von 2Petr 1,10 durch Melanchthon in Apol. 20 (vgl. BSELK 1426,24-36).

¹⁸⁶ BSELK 1428,1-4.

¹⁸⁷ Vgl. BSELK 1428,4-14 mit Hinweisen auf Röm 5,2, 11,20, Kol 1,22f, 1Petr 1,5, 1,9.

¹⁸⁸ Vgl. BSELK 1428,15-22.

hier, man solle beim „fürbilde der gesunden Wort“ (2Tim 1,13) der Schrift und der reinen Lehre bleiben, so werde unnötiges Gezänk abgeschnitten und die Kirche vor Ärgernis behütet¹⁸⁹.

Schließlich wird im vierten Schritt (4.) unter Hinweis auf Phil 3,7-9 festgehalten, dass die Werke tatsächlich dann *schädlich* sind, wenn sie in die Rechtfertigung gezogen werden. Nicht die Werke an sich sind dabei das Problem, sondern das Vertrauen auf sie bzw. die Behauptung ihrer Verdienstlichkeit¹⁹⁰. Gleichwohl solle man nicht an der unkommentierten Redeweise festhalten, gute Werke seien den Gläubigen schädlich an ihrer Seligkeit. Denn wenn sie um der rechten, dem biblischen Zeugnis folgenden, Gründe und Zielsetzungen willen geschehen („propter veras causas et ad veros fines“), haben sie nach Phil 1,28 als „anzeigung der Seligkeit“ zu gelten¹⁹¹. „Wie dann Gottes wille und ausdrücklicher befehl ist, das die Gleubigen gute Werck thun sollen, welche der heilige Geist wircket in den Gleubigen, die ime [= sich] auch Gott umb Christi willen gefallen lesset, inen herrliche belohnung in diesem und künfftigem Leben verheisset.“¹⁹²

Darum gilt: Was einem zur Seligkeit schädlich ist, davor soll man sich hüten; aber vor den Werken soll man sich nicht hüten¹⁹³. Denn gemeinsam entspringen und leben der Glaube und die Werke, die Rechtfertigung und die Heiligung als deren Frucht, in der Kraft des Heiligen Geistes aus dem wirksamen Wort Gottes, dem wir uns im nächsten Kapitel zuwenden.¹⁹⁴

¹⁸⁹ Vgl. BSELK 1428,23-30, mit dem Zitat in 1428,28.

¹⁹⁰ Vgl. BSELK 1428,31-1430,2.

¹⁹¹ Vgl. BSELK 1430,3-7 mit den Zitaten in 1430,5-7.

¹⁹² BSELK 1430,7-11.

¹⁹³ Vgl. BSELK 1430,12-20.

¹⁹⁴ S. Teil 2 dieses Beitrages in der nächsten Ausgabe der Lutherischen Beiträge.